

aktuell

Nr. 6 – Juli 2001

Besser schlichten als richten

Bei Streitfällen im Arbeitsrecht muss erst ein Versuch zur gütlichen Beilegung bei einer Schlichtungskommission beim Arbeitsamt gemacht werden, bevor das Arbeitsgericht angerufen werden kann. Diese Schlichtungskommission besteht aus einem Vertreter, der von den Gewerkschaften ernannt wird, aus einem Vertreter, den die Arbeitgeberverbände vorschlagen, und dem Chef des Arbeitsamtes als Vorsitzenden. Die Schlichtungskommission lädt Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Verhandlung vor, in der versucht wird, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Bereits seit einigen Jahren nimmt die Tätigkeit der Schlichtungskommission für Arbeitsstreitfälle kontinuierlich zu, so auch im Jahr 2000. Im letzten Jahr wurden vor den Schlichtungskommissionen in Bozen, Meran, Brixen und Bruneck insgesamt 1 436 Streitfälle verhandelt, das sind 25% mehr als im Vorjahr und 67% mehr als noch vor drei Jahren. Der Anstieg der Tätigkeit ist vor allem darauf zurückzuführen, dass seit 1998 bei allen Arbeitsstreitfällen die Schlichtungskommission angerufen werden muss. Zuvor war es in den meisten Fällen den Parteien freigestellt, eine Schlichtung zu versuchen oder nicht.

Im Jahr 2000 konnten 551 Fälle (dies entspricht 39%) mit einer Einigung beigelegt werden, während bei 399 Arbeitsstreitfällen (28%) keine Einigung erzielt wurde. In 408 Fällen (28%) war keine Diskussion möglich, weil der jeweilige Arbeitgeber nicht zum festgesetzten Termin erschien.

Ausgang der Streitfälle	1998	1999	2000	Veränderung 1998-2000
Einigung	291	369	551	+ 89%
Abwesenheit einer oder beider Parteien	277	363	408	+ 47%
Nichteinigung	198	303	399	+ 102%
Antrag zurückgezogen	92	115	78	- 15%
Kommission nicht vollzählig	0	0	0	-
An andere Organe verwiesen	0	0	0	-
Gesamt	858	1 150	1 436	+ 67%
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	+ 53%	+ 34%	+ 25%	

Quelle: Arbeitsamt

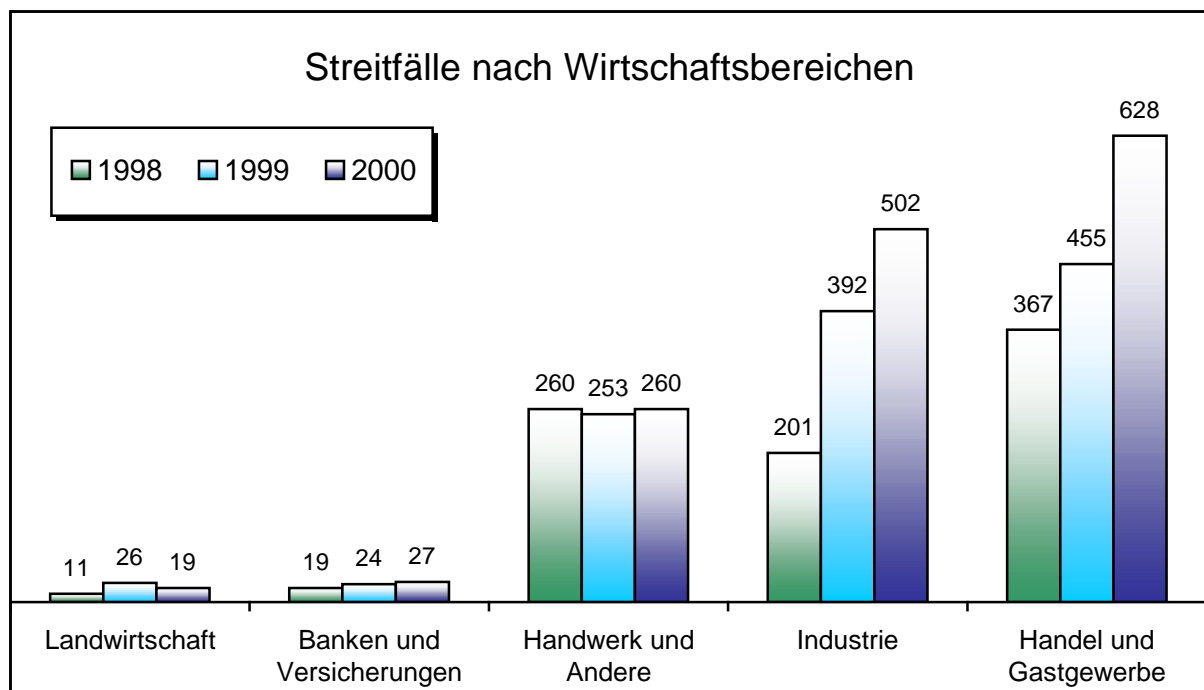
Die Schlichtungen von Arbeitsstreitfällen sind vorgesehen, um die Gerichte zu entlasten, wo viele Verfahren (seit 1998 auch die Arbeitsstreitfälle im öffentlichen Dienst) anhängig sind, die sich in vielen Fällen über Jahre hinziehen. Daher ist oft eine gütliche Lösung vorzuziehen, auch wenn ein Kompromiss meistens natürlich auch einen teilweisen Verzicht auf die Forderung bedeutet. Eine Einigung bei der Schlichtungskommission für Arbeitsstreitfälle ist ein Vollstreckungstitel, das heißt, dass keine weitere Anfechtung (auch nicht vor Gericht) möglich ist. Im Rahmen der Einigungen wurden 2000 insgesamt fast 10,6 Milliarden Lire an die Antragsteller bezahlt.

Streitgegenstand laut Antrag	1998	1999	2000	Veränderung 1998-2000
Lohndifferenzen	446	915	664	+ 49%
Urlaub, Freistellungen, Feiertage	190	424	380	+ 100%
Entlassung	162	225	236	+ 46%
13., 14. Monatsgehalt	150	373	339	+ 126%
Überstunden	133	260	248	+ 86%
Kündigungsfrist	74	63	28	- 62%
Nacht- und Feiertagsarbeit	50	150	117	+ 134%
Einstufung	29	71	64	+ 121%
Provisionen	6	33	21	+ 250%
Kostenrückerstattung	6	13	41	+ 583%
Finanzielle Anreize	5	3	0	- 100%
Andere Gründe	192	504	512	+ 167%

Quelle: Arbeitsamt

Was die einzelnen Wirtschaftszweige betrifft, so waren es vor allem Streitfälle in den Bereichen Gastgewerbe und Handel (628) sowie Industrie (502), die bei den Sitzungen der Schlichtungskommission zur Sprache kamen.

Auch im öffentlichen Dienst beginnen die Schlichtungen Fuß zu fassen. So wurden im Vorjahr insgesamt 95 Anträge eingereicht, wovon 83 verhandelt wurden. In insgesamt 12 Fällen war keine Schlichtung möglich, da die betroffene Verwaltung nicht auf den Antrag der/des Bediensteten antwortete. Insgesamt konnten die Schlichtungskollegien bei 20 Streitigkeiten im öffentlichen Dienst eine Einigung erzielen. Die meisten der im Jahr 2000 eingeleiteten Streitfälle betrafen die Landesverwaltung mit Sanität und Schule (51), gefolgt von den Gemeinden (16) und den Staatsämtern (12), während sieben auf die Bezirksgemeinschaften, drei auf die Region und sechs auf andere Körperschaften und Institute fielen.



Quelle: Arbeitsamt

Michael Mayr, Adriano Esposti